

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



überarbeitet: 22.11.2021

M. Masciali

Revision: C

FM SY 841

## 1. Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Polypag AG (Polypag) sind mit der schriftlichen bzw. mündlichen Auftragserteilung durch den Kunden verbindlich und gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Polypag, soweit in der von Polypag unterbreiteten Offerte bzw. schriftlich ausgestellten Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wird.

1.2 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie Polypag schriftlich akzeptiert.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Polypag gilt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Polypag beim Kunden oder, wo eine solche nicht erfolgt, mit Vornahme der Lieferung bzw. Leistung als vertraglich gebunden.

## 3. Umfang und Ausführung von Lieferungen und Leistungen

3.1 Erfolgt eine Auftragsbestätigung durch Polypag oder bestehen beidseitig unterzeichnete Vertragsunterlagen, gelten Umfang und Ausführung von Lieferungen und Leistungen als darin abschliessend umschrieben. Soweit in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen nicht anderweitig festgehalten, ist der Kunde für die Verwendung sämtlicher durch Polypag gelieferten Waren («Liefergegenstände») allein verantwortlich.

## 4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, EXW Altstätten/SG (Incoterms 2020), in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer. Die Verpackung ist, soweit nicht anders vereinbart, im Preis eingeschlossen. Transportkosten und die VOC-Abgabe sind in der Regel nicht im Preis enthalten.

4.2 Die Lieferung EXW ab einem Zollfreilager (z.B. ab unserem Zollfreilager in 89079 Ulm (D)) erfolgt unverzollt.

4.3 Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Sofern sie nicht ausdrücklich Gegenstand unserer Offerte bilden, wird die Erstellung und Lieferung von Mustern separat in Rechnung gestellt.

## 5. Lieferfristen und Teillieferungen

5.1 Fristen und Termine binden Polypag nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder in beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen von Polypag bestätigt wurden.

5.2 Teillieferungen unsererseits sind zulässig. Jede Teillieferung gilt bei Dauerlieferungsverträgen als ein separates Geschäft. Unmöglichkeit einer Teillieferung oder Verzug mit einer Teillieferung berechtigen den Besteller ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

5.3 Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der vereinbarten Termine und Liefermengen entstandenen Schaden wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

5.4 Teillieferungen bleiben vorbehalten. Jede Teillieferung gilt bei Dauerlieferungsverträgen als ein separates Geschäft. Unmöglichkeit einer Teillieferung oder Verzug mit einer Teillieferung berechtigen den Besteller ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

5.5 Bei Lieferungen mit einem Fixtermin oder Lieferzeitfenster können wir aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens keine exakte Einhaltung des Termins oder Zeitfensters garantieren.

5.6 Im Falle von unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Betriebsstörungen und anderen Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, eine neue Lieferfrist festzusetzen oder ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Versand und Transport

6.1 Versand und Transport erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

6.2 Auf der Transport- bzw. Produktverpackung der Polypag AG sind die gesetzlichen Angaben für den Gefahrguttransport nach SDR/ADR/RSD/RID für den Strassen- und den Schienentransport angegeben (die «Freimenge» nach 1.1.3.6 ADR/RID entspricht dabei derjenigen Menge Gefahrgut, die in der Tabelle 1.1.3.6.3 im ADR/RID angegeben ist). Weitere Informationen zu Gift- und Transportklassifikationen finden Sie auf unseren Sicherheitsdatenblättern. Für das Abholen von gefahrgutklassifizierten Produkten muss das Fahrzeug gemäss der «Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR)» ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz des ADR-Ausweises sein. Da Polypag als Lieferant bei der Nichteinhaltung der Gefahrgut-Transportvorschriften haftbar ist, findet bei Fehlen eines gültigen ADR-Ausweises oder bei vorschriftswidrig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beladung statt. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Produkten.

6.3 Die Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Massgebend für die Berechnung des Preises ist unsere der Lieferung zugrunde liegende Auftragsbestätigung.

7.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Zum Skontoabzug ist der Kunde nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit uns berechtigt.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern oder von einer Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

7.4 Alle Angebote durch Polypag verstehen sich vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Umstände, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen, berechtigen uns, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener Geldforderungen, einschliesslich Nebenforderungen, und Schadenersatzansprüchen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Eigentumsvorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung.

## 9. Gewährleistung

9.1 Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten leistet Polypag Gewähr für die Einhaltung der technischen Eigenschaften gemäss den «Produktdatenblättern» bis zum Verfalldatum bzw. bei Produkten ohne aufgedrucktes Verfalldatum zum Lieferzeitpunkt.

9.2 Hinsichtlich Anwendung und Verarbeitung von Produkten sind die ausführlichen Angaben insbesondere in den «Produktdatenblättern» und auf den Gebinden verbindlich. Generell ist die Beachtung der Regeln der Baukunst und der üblichen Baupraxis unerlässlich. Ebenso sind die Produkte regelmässig nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen.

9.3 Änderungen der Produktformulierung aufgrund neuester Forschungsergebnisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9.4 Jede Gewährleistung von Polypag setzt voraus, dass Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit und Schäden nachweislich infolge schlechten Materials entstanden sind, dass der Kunde bestehende oder drohende Schäden unverzüglich Polypag schriftlich meldet, dass die Liefergegenstände gemäss den Polypag-Richtlinien gelagert, bzw. vor Eintritt des Verfalldatums verwendet werden und dass kein fehlerhaftes Verhalten des Kunden, Dritter oder externe Ursachen vorliegen, worunter auch höhere Gewalt, der Einfluss von Dritprodukten oder mechanische Einwirkungen und Beschädigungen zu zählen sind.

9.5 Vorstehend festgehaltene Gewährleistung ist abschliessend und tritt an die Stelle jeglicher anderweitigen Gewährleistung, insbesondere auch vorausgesetzter Eigenschaften bzw. einer Eignung der Liefergegenstände für bestimmte Verwendungszwecke.

9.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate seit Abhol- bzw. Versandbereitschaft.

9.7 Die Mängelrechte des Kunden bestehen nach Wahl von Polypag in kostenloser Nachbesserung, spesenfreier Ersatzlieferung oder angemessener Preisminderung.

9.8 Weitere Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Das Recht auf Schadenersatz gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Haftung bleibt vorbehalten.

## 10. Prüfung und Mängelrüge

Jede Gewährleistung von Polypag setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Liefergegenstände sofort nach deren Übernahme, Leistungen während deren Erbringung, prüft oder durch Dritte prüfen lässt und allfällige Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit umgehend nach Erkennung mittels eingeschriebenem Brief an Polypag mitteilt. Erfolgen Prüfung und Mitteilung nicht fristgerecht, gelten Lieferungen (sowohl bei Verkauf als auch bei Gebrauchsüberlassung) und Leistungen als genehmigt.

## 11. Haftung

11.1 Polypag haftet gegenüber dem Kunden für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden in Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, der Erbringung von Leistungen und der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten maximal bis zum Vertragswert der gelieferten und beanstandeten Produkte und Leistungen. Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte oder indirekte Mangel-folgeschäden, wird hiermit, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Diese Wegbedingung der Haftung gilt auch für die vertragliche und ausservertragliche Haftung von Polypag im Zusammenhang mit Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen von Polypag zurückzuführen sind, sowie für die persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung dieser Personen.

## 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht dem schweizerischen Recht. Das (nicht zwingende) Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 sind ausgeschlossen.

12.2 Die Vertragsparteien wählen für allfällige Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis den Sitz von Polypag. Polypag ist jedoch berechtigt, jedes für den Kunden zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

Erstellt: November 2021

M. Masciali

Freigegeben: 15.12.2021

M. Masciali